

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen KarLa – Sozialpädagogische Hilfen für Familien.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stutensee.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Karlsruhe-Durlach einzutragen und führt dann den Zusatz "e. V."
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung wurde am 14. Mai 2007 beschlossen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Insbesondere möchte KarLa - Sozialpädagogische Hilfen für Familien e. V.:
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
 2. Eltern, Pflegeeltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen
 3. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Auswahl und Beschäftigung geeigneter und qualifizierter Fachkräfte, Qualitätskontrolle ihrer Arbeit und eine praxisorientierte Auswertung der Hilfen.
 2. durch Planung, Unterstützung und Durchführung gemeinwesen- und lebensweltorientierter Projekte wie z. B. Elterntrainings oder Vorträge besonders in Familienzentren.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein ist weltanschaulich neutral und parteipolitisch unabhängig. Dem widersprechende Bestrebungen werden nicht geduldet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt ein Mal im Kalenderjahr zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Wahl, die Entlastung und Abberufung des Vorstandes und ggf. der Gremien
 - die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Geschäftsberichtes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beratung über die Vereinsaktivitäten
4. Der Vorstand lädt per email (falls nicht möglich dann schriftlich) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind und von der jedes Mitglied eine Abschrift erhalten kann.
7. Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden/Vorsitzendem, SchatzmeisterIn und bis zu 2 BeisitzerInnen.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei VertreterInnen des Vorstands vertreten. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird in rechtlich zulässigem Umfang insbesondere für einfache Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt. Davon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz.
5. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
7. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand kann Aufgabenbereiche der Vereinsgeschäfte als Besondere Vertreter nach § 30 an die KoordinatorInnen/ GeschäftsführerInnen übertragen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung mit dem Geschäftsverteilungsplan.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person im Landkreis Karlsruhe zwecks Verwendung gemäß § 2 der Satzung.
3. Beschlüsse über zukünftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stutensee, den 08.05.2023